

A m t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII —

Breslau, den 6ten May 1818.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 3. Jahrgang 1818. enthält:

- (Nro. 461.) Verordnung über die Lehen und Fideicommissse, in den jenseits der Elbe gelagerten Provinzen. Vom 11ten März 1818.
- (Nro. 462.) Verordnung über die Anwendung des §. 19. der Criminal-Ordnung auf die Untergerichte in den wiedervereinigten und neuen Provinzen. Vom 11ten März 1818.
- (Nro. 463.) Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes. Vom 16ten März 1818.
- (Nro. 464.) Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise, und der Stadt Thorn. Vom 4ten April 1818.

Einladung an Besser Schlesiſcher und anderer Alterthümer, ſolche der bey der akademiſchen Bilder-Gallerie befindlichen Sammlung zu überlaſſen.

Es befindet ſich bey der hieſigen Königl. und Univerſitäts-Bibliothek neben der Sammlung von Gemälden auch eine von Alterthümern, die ſchon theils in geſchichtlicher, theils in artiſtiſcher Hinſicht intereſſante Stücke, als Rüſtungen, Waffen, Urnen und dergleichen enthält.

Da nun bekanntlich eine Menge Gegenſtände dieſer Art in Schleſien gefunden worden ſind, auch von Zeit zu Zeit noch gefunden werden, welche als Einzelheiten nur einen geringen Werth haben, einen weit bedeutendern aber durch Zuſammenſtellung an einem Ort gewinnen, wo ſie von Jedem, der Intereſſe daran nimmt, betrachtet und unter einander verglichen werden können: ſo werden diejenigen, die dergleichen alterthümliche Merkwürdigkeiten beſitzen, hierdurch geziemend eingeladen, ſolche der Alterthums-Sammlung bey hieſiger Univerſitäts-Bibliothek, ſey es als Geſchenk, oder käuflich zu überlaſſen, und ſich dieſerhalb an den Herrn Profeſſor und Archivar Dr. Büſching zu wenden. Am willkommenſten würden ſeyn: Grab-Urnen, wo möglich noch mit ihrem Inhalt, und einer kurzen Anzeige, wann und wo ſie gefunden worden; alle Arten Figuren von Metall, Stein, Elfenbein oder Holz, es ſey aus Römischer, Deutſcher oder Slavischer Vorzeit.

Breſlau, den 24ſten April 1818.

Der Ober-Präſident der Provinz Schleſien und Curator der hieſigen Univerſität.

Merkel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 76. Erinnerung an die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige des Erkrankens der Hausthiere an die Orts-Polizey, und durch diese an die betreffenden Königlichen Kreis-Landrätlichen Officia, und Kreis-Physikate, wie auch an die aus der Verspätung oder Unterlassung dieser Anzeigen unfehlbar entstehenden Folgen.

Der wiederholten Verfügungen wegen unverzüglicher Anmeldung der unter den Hausthiere ausbrechenden Krankheiten bei den Ortsgerichten zur weiteren Anzeige an die betreffenden Königlichen Landrätlichen Officia sowohl als an die Kreis-Physikate, ungeachtet, werden dergleichen Anmeldungen selbst von ansteckenden Seuchen noch oft theils ungebührlich verspätet, theils gänzlich unterlassen. Durch dergleichen Fahrlässigkeiten wird der Viehstand nicht bloß in den Orten, in welchen dergleichen Seuchen ausbrechen, sondern auch in der Nachbarschaft gefährdet.

Die gewöhnliche Entschuldigung dieser strafbaren Fahrlässigkeiten mit der Unbekanntschaft mit den bestehenden Verordnungen ist unstatthaft, und darf als ein Grund zur Entbindung von den festgesetzten schweren Strafen nicht angenommen werden.

Wegen möglichster Verhütung der aus der Nichtbeachtung dieser Verordnungen entstehenden Nachtheile werden dieselben hiermit übersichtlich in Erinnerung gebracht.

Das Allerhöchste Patent und die Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten (unter dem Rindvieh, als der Rinderpest, der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit) d. d. Berlin den 2ten April 1803. ist den 1sten December 1813 durch die Amts-Blätter (Stück XLII. S. 544 — 91.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. In desselben Kap. V. sind die auf die Nichtbefolgung dieser Allerhöchsten Verordnung gesetzten Strafen angeführt.

Den 16ten July 1811. (Amts-Blatt Stück XII. S. 143.) ist wegen zu beobachtender Vorsicht bei der Behandlung der am Milzbrande gefallenen Haus-thiere zur Vermeidung tödtlicher Krankheiten unter den Menschen die nöthige Warnung bekannt gemacht, und den 2ten September desselben Jahres (Amts-Blatt Stück XX. S. 225 — 28.) sind die Maaßregeln zur Verhütung des Einbringens ungesundem Fleisches vom Lande in die Städte umständlich auseinander gesetzt worden. Dieselben Warnungen wurden in den Verfügungen wegen Ertheilung besonderer Erlaubniß-Scheine bei vorkommenden Schlachtungen von kranken oder verunglücktem Viehe den 3ten September 1812. (Amts-Blatt Stück XXXVI. S. 448 — 49.) und den 8ten October desselben Jahres, (Amts-Blatt Stück XLII. S. 515 — 16) wiederholt; desgleichen auch in dem Jahre 1814. (Amts-Blatt Stück LI. S. 590).

Das in dem oben angeführten Allerhöchsten Patente §. 135. bei der Tollkrankheit nachgegebene Ablebern ist durch eine Hohe Ministerial-Verordnung vom 8ten September 1815. (Amts-Blatt Stück XXXVI. S. 416) gänzlich untersagt worden. Desgleichen ist das Ablebern des am Milzbrande gefallenen Viehes jeder Art nicht erlaubt.

Ueber die Lungenseuche unter dem Rindvieh ist außer dem in dem mehr erwähnten Patente Verordneten noch eine besondere Belehrung zur Verhütung und Heilung derselben im Jahr 1816. (Amts-Blatt Stück XVII. S. 304 — 11) bekannt gemacht worden.

Eine ausführliche Beschreibung des Maul- und Fußwehes bei dem Rind- und Schaafvieh ist den 1sten November 1816. (Amts-Blatt Stück XXVIII. S. 344 — 51) bekannt gemacht worden.

Ueber die Kennzeichen des Roges und des Wurmes bei den Pferden, desgleichen über das Verhalten dieser Thiere bei dem Ausbruche der Räude und der Drüse, wurde eine umständliche Belehrung im Jahr 1809. an die Königlichen Kreis-Landrätlichen Officia und an die Königlichen Kreis-Physikate gedruckt vertheilt. Bei Gelegenheit der Ausbrüche der Räude unter den Pferden im Jahr

1814. wurde dieselbe (Amts-Blatt Stück IV. S. 56.) in Erinnerung gebracht. In dem gleich angeführten Jahre wurde die Verordnung eines Königl. Departements der allgemeinen Polizen im Hohen Ministerio des Innern, wegen des tödtens unheilbar räudiger und rosigiger Pferde (Amts-Blatt Stück XVII. S. 207) bekannt gemacht. Im Jahr 1815 wurden die gesetzlichen Bestimmungen eines Hohen Ministeriums des Innern vom 31sten Januar um der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten unter den Pferden (des Roges, des Wurmes und der Räude) durch die Eigenthümer und durch die Rosshändler die möglichsten Grenzen zu setzen, den 14ten April (Amts-Blatt Stück XV. S. 180 — 85) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, woselbst unter Nro. II. (S. 183) die Strafen der Nichtbefolgung nachgewiesen sind.

Noch in demselben Jahre (1815 im October) hatte die mit allgemeiner Verbreitung drohende Contagion der Pocken unter den Schafen eine öffentliche Belehrung nothwendig gemacht, welche gedruckt und an die Königl. Kreis- und Landrätlichen Officia und an die Kreis-Physikate vertheilt wurde. Auch war in demselben Jahre die unter dem 8ten July 1806. für die Chur- und Neumark erlassene Hohe Verfügung den 24sten November zur Kenntniß gebracht worden.

Ueber die glücklichen Erfolge des Heilverfahrens gegen die auch veraltete Räude unter den Schafen nach Walz und nach Petri sind die Kreis-Physikate des hiesigen Regierungs-Bezirks vollständig unterrichtet.

An den meisten Ortschaften, in welchen Contagionen unter den Schafen ausgebrochen sind, hat sich die Unbekanntschaft der meisten Schäfer mit den ersten Kennzeichen derselben dargethan, und die verheerenden Folgen der verspäteten Anzeigen sind nicht ausgeblieben.

Auch ist in dem zuletzt erwähnten Jahre, den 21sten October, die Impfung der Schafe gegen die Schafpocken-Contagion empfohlen worden. (Amts-Blatt Stück XXVI. S. 297)

Wegen Verhütung des Tollwerdens der Hunde und der daraus für die Menschen und Thiere schwer zu behebenden Gefahren ist das Allerhöchste

höchste Edict d. d. Berlin den 28sten May 1797., den 6ten July 1815. (Amts-Blatt Stück XXVIII S. 327 — 32) republicirt worden.

Den 16ten November desselben Jahres ist die Verordnung, daß keine Hunde ohne Aufsicht herum laufen sollen (Amts-Blatt Stück XLVI S. 510 — 11) wieder in Erinnerung gebracht worden. Ein Jahr früher (Amts-Blatt für das Jahr 1814. Stück XXVII S. 321.) sind den 6ten July die Polizey-Behörden auf die Verantwortlichkeit wegen des Herumlaufens der Hunde wieder aufmerksam gemacht worden.

Wenn es bei einiger Aufmerksamkeit nicht schwer ist, die in den angeführten Verordnungen beschriebenen Kennzeichen der genannten Krankheiten aufzufinden, und der Entschuldigungs-Grund wegen Unkunde in der Sache und der daher verzögerten oder ganz unterlassenen Anzeige des Ausbruches dieser Krankheiten ganz unstatthaf ist, auch die vorgebliche Unbekanntschaft mit den auf dergleichen Vernachlässigungen und Uebertretungen gesetzten Strafen von selbst hinwegfallen muß: so werden sämtliche Polizey-Behörden angewiesen, diese Verordnungen durch Currenden in kurzen Zwischenzeiten bei ihren Untergebenen in Erinnerung zu bringen, und darüber, wenn dieses geschehen, Anzeige zu machen; indem dieselben sonst für die Folgen der Uebertretungen und für den daraus hervorgehenden Schaden mit verantwortlich bleiben werden.

A. L. 152 März IX. Breslau, den 28sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lieutenant Ludwig Friedenburg vom 22sten Infanterie-Regimente, als Referendarius bey der Königlichen Regierung zu Breslau.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Wegen der mit dem eisernen Kreuz beliehenen Militärs.

Zur Berichtigung der im 34sten Stück des vorjährigen Amts-Blatts befindlichen Bekanntmachung, nach welcher der Lieutenant Jorasch vom 1sten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, als mit dem eisernen Kreuz beliehen, aus Irrthum aufgeführt, wird hierdurch bekannt gemacht: daß der 2c. Jorasch aus den Kriegs-Jahren 180 $\frac{6}{7}$. mit der silbernen Verdienst-Medaille am schwarzen und weißen Bande beliehen ist.

I. A. XIV. April 50. Breslau den 24sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung wegen der evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Aufbau des abgebrannten Schulhauses zu Mirkau, Delsnischen Kreises.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben auf den Antrag des Königlichen Consistorii mittelst Rescripts vom 26sten v. M. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Mirkau Delsnischen Kreises, innerhalb der Provinz Schlessien bewilliget.

Die Herren Landräthe, der Magistrat der Stadt Breslau, so wie sämtliche Magistrate des Breslauschen Regierungs-Departements werden daher beauftragt, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden Anordnungen sogleich zu veranlassen, desgleichen die Herren Superintendenten und Kreis-Senioren hiesigen Departements zu gleicher Zeit die Kirchen-Collecte zu veranstalten haben.

Die

Die eingegangenen Beyträge sind binnen 8 Wochen an die Haupt-Instituten-Casse hieselbst einzusenden, und zugleich mit Anzeige der Summe der einkommenden Gelder, deshalb zu berichten.

S. C. II. April 294. Breslau, den 20sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

B e l o b u n g.

Nach einem Bericht des Landrätlichen Amtes Breslauischen Kreises hat sich der Gutsbefizer von Pöpelwitz, Herr Ober-Amtmann Schmidt, bei dem am 3ten d. M. zu Opperau entstandenen Feuer durch Löschen desselben ausgezeichnet, indem er sofort auf ein brennendes Dach stieg, und seiner ausgezeichneten Bemühung es vorzüglich zu danken ist, daß das Feuer nicht weiter um sich griff, wofür demselben die verdiente öffentliche Belobung ertheilt wird.

I. A. 73. April. XXIV. Breslau den 26sten April. 1818.

III.

Königl. Preuß. Regierung.
